



U STADT **SURSEE**

REGLEMENT ÜBER DAS
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN
DER STADT SURSEE
VOM 27. MAI 2002
(FRIEDHOFREGLEMENT)

5 **I. ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT, VERWALTUNG**

Art. 1 Friedhofkreis

Art. 2 Aufsicht, Vollzug, Verwaltung, Verhältnis zu den Friedhofgemeinden

6 **II. BESTATTUNGEN**

Art. 3 Meldepflicht der Todesfälle

Art. 4 Aufbahrung

Art. 5 Anordnung der Bestattung

Art. 6 Bestattungen

Art. 7 Bestattungsarten

Art. 8 Bestattungsbewilligung

Art. 9 Bestattungsfrist

Art. 10 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Art. 11 Verbot der Graböffnung

Art. 12 Leichentransport

8 **III. FRIEDHOFANLAGE**

Art. 13 Friedhofanlage allgemein

Art. 14 Öffnungszeiten

Art. 15 Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung

Art. 16 Haftung

9 **IV. GRABSTÄTTEN**

Art. 17 Grabarten

Art. 18 Gemeinschaftsgrab

Art. 19 Friedhofplan/Belegungsplan

Art. 20 Grabesruhe

Art. 21 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe

11 **V. GRABGESTALTUNG**

Art. 22 Bepflanzung

Art. 23 Grabpflege/Grabunterhalt

Art. 24 Allgemeiner Unterhalt

12 **VI. GRABDENKMÄLER**

Art. 25 Gestaltung und Unterhalt

Art. 26 Bewilligungspflicht

13 **VII. RECHNUNGSWESEN**

Art. 27 Grundsätze

Art. 28 Gebühren im Bestattungswesen

13 **VIII. RECHTSMITTEL**

Art. 29 Beschwerden

13 **IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 30 Kantonales Recht

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN DER STADT SURSEE

Die Stadt Sursee erlässt für den Friedhofkreis Sursee, gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 und gestützt auf Art. 6, Ziff b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001, folgendes Reglement:

I. ZUSTÄNDIGKEIT, AUFSICHT, VERWALTUNG

Art. 1

Friedhofkreis

- 1 Der Friedhofkreis Sursee umfasst die gesamten Gebiete der Stadt Sursee und der Gemeinde Schenkon sowie jene Gebiete der Gemeinden Gunzwil, Mauensee und Oberkirch, die zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Sursee gehören.
- 2 Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt.

Art. 2

Aufsicht, Vollzug, Verwaltung, Verhältnis zu den Friedhofgemeinden

- 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht grundsätzlich der Aufsicht des Stadtrates Sursee.
- 2 Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften.
- 3 Der Stadtrat überträgt den Vollzug und die Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen dem zuständigen Bereich der Stadtverwaltung Sursee (Friedhofverwaltung).
- 4 Auf Begehren einer Friedhofgemeinde oder wenn generell dazu ein Bedürfnis besteht, führt der Stadtrat eine Besprechung mit den Friedhofgemeinden über Voranschlag, Rechnung, Betrieb, Ausbauarbeiten etc. durch.

II. BESTATTUNGEN

Art. 3

Meldepflicht der Todesfälle

- 1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, auf dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und bei der zuständigen Amtsstelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes der oder des Verstorbenen zu melden. Der oder die Meldepflichtige hat dem Zivilstandsamt als Ausweis eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.
- 2 Meldepflichtig sind auch Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzulegen.

Art. 4

Aufbahrung

- 1 Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.
- 2 Für die Aufbahrung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage Dägerstein für im Friedhofkreis wohnhaft gewesene Verstorbene zur Verfügung.

Art. 5

Anordnung der Bestattung

- 1 Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:
 - a) Ausstellen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung
 - b) Anmelden der Kremation beim Zivilstandsamt des Krematoriumortes
- 2 Die Friedhofverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl
 - b) Festsetzen des Bestattungstermines im Einvernehmen mit den Angehörigen und allenfalls anderen zuständigen Stellen (z.B. Pfarramt) unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfristen für Erdbestattungen
 - c) Erteilen des Auftrages für die Bestattung an das Friedhofpersonal oder die zuständige Friedhofgärtnerei
 - d) Führen der Bestattungs- und Gräberkontrolle

Art. 6

Bestattungen

- 1 Jede Bestattung, die auf der Friedhofanlage Dägerstein stattfinden soll, ist der Friedhofverwaltung zu melden.
- 2 Die Friedhofverwaltung sorgt für eine würdige Bestattung.
- 3 Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind, entsprechend den Riten der einzelnen Konfessionen und Religionen, so weit wie möglich zu gewährleisten.
- 4 An zivilen Bestattungen hat ein Mitglied der Friedhofverwaltung teilzunehmen.

Art. 7

Bestattungsarten

- 1 Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).
- 2 Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart oder in besonderen Fällen der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin.

Art. 8

Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes oder der Untersuchungsbehörde vorgenommen werden.

Art. 9

Bestattungsfrist

Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

Art. 10

Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen oder Beisetzungen von Personen, die ausserhalb des Friedhofkreises gewohnt haben, können auf dem Friedhof Dägerstein nur mit

Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen eine vom Stadtrat festzusetzende Gebühr erfolgen.

Art. 11

Verbot der Graböffnung

- 1 Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters oder der Untersuchungsrichterin gestattet.
- 3 Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen (Verlegung in ein anderes Grab) oder Urnenausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.
- 4 Grundsätzlich erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren.

Art. 12

Leichentransport

Die Organisation des Leichentransportes ist Sache der Angehörigen. Die Kosten werden von ihnen getragen.

III. FRIEDHOFANLAGE

Art. 13

Friedhofanlage allgemein

- 1 Die Friedhofanlage Dägerstein Sursee ist die ordentliche Begräbnisstätte der im Friedhofkreis Sursee wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- 2 Für die Bestattung ausserhalb des Friedhofkreises Sursee wohnhaft gewesener Verstorbener besteht kein Anspruch.

Art. 14

Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage Dägerstein ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume werden von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 15

Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung

- 1 Die Friedhofanlage ist Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Besucher und Besucherinnen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlage steht unter öffentlichem Schutz.
- 2 Hunde haben auf der Friedhofanlage keinen Zutritt.

Art. 16

Haftung

Die Stadt Sursee und das Friedhofpersonal lehnen jede Haftung für Schäden ab, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen, Entwendungen, Diebstähle etc. entstehen.

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 17

Grabarten

- 1 Es bestehen folgende Gräberarten:
 - Kindergräber
 - Einzelgräber
 - Familiengräber
 - Hallengräber
 - Urnengräber (Einzel- und Familiengräber)
 - Gemeinschaftsgrab; Aschenbeisetzungen in die Gruft oder Urnenbeisetzungen in die Rasenfläche.
- 2 Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf ein Familien- oder Hallengrab für Erdbestattungen. Diese Gräberarten können nur zur Verfügung gestellt werden, soweit dies die Platzverhältnisse der Friedhofanlage erlauben.

Art. 18

Gemeinschaftsgrab

- 1 In das Gemeinschaftsgrab können Aschenbeisetzungen in die Gruft erfolgen oder Holzurnen in die Rasenfläche beigesetzt werden.

Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer einheitlichen Beschriftung zu versehen. Die Bestimmung des Platzes der Urne sowie das Anbringen der Inschriften erfolgen nach Anordnung der Friedhofverwaltung. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person aufgeführt wird oder nicht. Die Inschrift wird nach der Beisetzung durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

- 2 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 6 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden.
- 3 Asche von bestehenden Urnengräbern, die wegen Ablaufs der Grabesruhe aufgehoben werden, wird in der Regel in das Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 19

Friedhofplan/Belegungsplan

- 1 Über die verschiedenen Grabarten werden entsprechende Pläne erstellt. Die Reihenfolge der Bestattung in Einzelgräber ergibt sich aus dem Friedhofplan.
- 2 Über die Belegung der Familiengräber sowie über den Ablauf der Konzessionsdauer führt die Friedhofverwaltung eine Kontrolle.
- 3 Über die auf der Friedhofanlage Dägerstein erfolgten Bestattungen wird eine Kontrolle sowie über die Gräber ein Gräberbuch geführt.

Art. 20

Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt
 - bei Erdbestattungen
 - a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren 20 Jahre
 - b) für Kinder unter 12 Jahren 15 Jahre
 - und bei Urnenbeisetzungen
 - c) generell 15 Jahre
 - d) Gemeinschaftsgrab unbegrenzt
- 2 Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber sind möglich. Die Grabesruhe dieser Gräber kann dadurch jedoch nicht verlängert werden. Für Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsfeldern gilt die Grabesruhe der entsprechenden Gräberart.

- 3 Die Konzessionsdauer für Urnen-Familiengräber beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn nach 30 Jahren noch keine Vollbelegung des Grabes erfolgt ist. Massgebend für eine Konzessionsverlängerung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Konzessionsbedingungen und Vollzugsvorschriften.
- 4 Die Konzessionsdauer bei Erdbestattungen für Familien- und Hallengräber beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn nach 20 Jahren noch keine Vollbelegung des Grabes erfolgt ist. Die Dauer der Konzession ist derart zu verlängern, dass diese vom Zeitpunkt der Vollbelegung des Grabes an noch 20 Jahre dauert.

Art. 21

Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe

- 1 Die Angehörigen sind, sofern sie ausfindig gemacht werden können, mindestens 3 Monate vor der Grabräumung schriftlich zu orientieren. Die Grabräumung ist im Luzerner Kantonsblatt und in der Lokalzeitung zu publizieren.
- 2 Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist wird über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler verfügt.

V. GRABGESTALTUNG

Art. 22

Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können Dritten übertragen werden.

Art. 23

Grabpflege/Grabunterhalt

- 1 Grabbepflanzung und Grabunterhalt sind Pflichten der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.
- 2 Der Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für den die Angehörigen

oder Erben der verstorbenen Person nicht belangt werden können, geht zu Lasten der Friedhofgemeinden.

- 3 Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei den Friedhofgemeinden.

Art. 24

Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zu Lasten der Friedhofgemeinden.

VI. GRABDENKMÄLER

Art. 25

Gestaltung und Unterhalt

- 1 Das Grabdenkmal soll die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten.
- 2 Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.
- 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.
- 4 Die Vollzugsvorschriften äussern sich über Werkstoffe, Ausführung, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse der Grabdenkmäler.

Art. 26

Bewilligungspflicht

- 1 Die Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Der Stadtrat regelt das Bewilligungsverfahren in den Vollzugsvorschriften.
- 3 Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers oder der Erstellerin beseitigt werden.

VII. RECHNUNGSWESEN

Art. 27

Grundsätze

- 1 Die Kostentragung für Bau, Betrieb und Unterhalt der an der Friedhofanlage beteiligten Friedhofgemeinden richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965.
- 2 Arbeiten der Friedhofverwaltung an Gräbern und Bodenpflanzungen werden nach den Tarifen des Gärtnermeisterverbandes Zentralschweiz (GVZ), inkl. Materialanteil, weiterverrechnet.
- 3 Die Gegenstände, die bei der Friedhofverwaltung bezogen werden müssen, werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

Art. 28

Gebühren im Bestattungswesen

Die Gebühren im Bestattungswesen werden nach einem vom Stadtrat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

VIII. RECHTSMITTEL

Art. 29

Beschwerden

- 1 Gegen Entscheide aus der Anwendung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Sursee Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Einspracheentscheide des Stadtrates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 31

Übergangsbestimmungen

- 1 Für die Friedhofanlage, wie sie vor 1981 bestanden hat (alter Friedhof-
teil) bleiben die bisherigen Bestimmungen betreffend Grabesruhe,
Grabdenkmäler und Grabbepflanzungen in Kraft, bis die Grabesruhe
der bestehenden Gräber abgelaufen ist.
- 2 Bestattungen im alten Teil der Friedhofanlage werden nur in Familien-
und Hallengräbern gestattet, deren Konzession noch nicht abgelaufen
ist und bei welchen noch keine Vollbelegung des Grabes erfolgt ist.
- 3 Eine Verlängerung der Konzession von Familien- und Hallengräbern
kann auf Gesuch hin und nach Bezahlung der Zuschlagsgebühr gestat-
tet werden, sofern sich die Gräber in ein Erneuerungsprojekt einfügen.
- 4 Der Stadtrat regelt die Details in den Vollzugsvorschriften.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde-
versammlung Sursee in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Reglement
der Friedhofanlage Dägerstein Sursee (Friedhofreglement)
vom 22. September 1980 / 30. Januar 1984.

Sursee, 27. Mai 2002

NAMENS DES STADTRATES

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Caroline Kuhn
Stadtschreiberin

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons
Luzern am 12. Juli 2002.